

DeutscherAnwaltVerein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 - 72 61 52 - 106
Fax: +49 (0)30 - 72 61 52 - 194
Mobil: +49 (0)163 - 64 56 812
E-Mail: altemeier@anwaltverein.de
Internetseite: www.anwaltverein.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3025

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

14. April 2008

Entschießung zum Jugendstrafrecht
16/1816 (neu)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für die von Ihnen gewährte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme durch den Deutschen Anwaltverein (DAV) zum o.g. Antrag.

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme den Antrag für eine Erschließung zum Jugendstrafrecht und verdeutlicht zugleich seine Position zur aktuellen Debatte um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts.

Der DAV spricht sich für die Beibehaltung des geltenden Jugendstrafrechts aus. Das geltende Recht bietet ausreichende Möglichkeiten, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen. Erziehungslager nach amerikanischem Vorbild sowie den sog. „Warnschussarrest“ lehnt der DAV ab.

Es gibt keinen Anlass, Verschärfungen des Jugendstrafrechts vorzunehmen oder auf eine frühere Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden hinzuwirken. Derartige Maßnahmen tragen mehr zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren bei als zu ihrer Vermeidung. Die zum Teil drastische Erhöhung der Strafrahmen Ende der 90er Jahre bei Körperverletzungsdelikten ist ein Beispiel dafür: Sie hat in der Gruppe der Heranwachsenden bei Tätern zwischen 21 und 25 Jahren nicht zu einer Verringerung der Gewaltstraftaten geführt.

Dem Beschleunigungsgrundsatz ist durch eine schnellere Verurteilung jugendlicher Straftäter Rechnung zu tragen. Der DAV fordert deshalb eine bessere personelle Ausstattung der Justiz.

Die ambulante Praxis muss im Rahmen der Bewährungshilfe gestärkt werden. Nur so kann den Herausforderungen durch die wachsende Armut, durch Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit oder psychische Probleme begegnet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Franz Peter Altemeier

Referent
Deutscher **Anwalt** Verein

Anlage

Berlin, im April 2008
Stellungnahme Nr. 21/2008
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

**Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis90/DIE GRÜNEN und der
Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages
(Drucksache 16/1816 (neu)) vom 22. Januar 2008**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizverwaltungen
- Innenausschüsse der Länderparlamente
- Rechtsausschüsse der Länderparlamente
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Europäisches Parlament:
 - Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
 - Rechtsausschuss
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV bedankt sich beim Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinschen Landtages für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Drucksache 16/1816 (neu)).

Der DAV unterstützt die Entschließung zum Jugendstrafrecht in allen Punkten. Es ist zutreffend, dass das geltende Jugendstrafrecht ausreichende Möglichkeiten bietet, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen.

Immer dann, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender wegen eines Kapitalverbrechens zu einer Jugendstrafe verurteilt wird, vermehren sich die populistischen Stimmen nach der Abschaffung des Jugendstrafrechts bzw. nach der Erhöhung der Höchstdauer der Jugendstrafe. Es ist daher sinnvoll, ein politisches Gegengewicht zu setzen.

Hinter der Forderung nach einer Ausweitung und Verschärfung des Jugendstrafrechts steht insbesondere die Vorstellung, hierdurch lasse sich der Jugendkriminalität wirksamer begegnen. Für diese Annahme gibt es keine Belege aus der empirischen Sozialforschung. Es gibt keinen Anlass, Verschärfungen des Jugendstrafrechts vorzunehmen oder auf eine frühere Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden hinzuwirken. Derartige Maßnahmen tragen mehr zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren bei als zu ihrer Vermeidung. Sie erhöhen die gesellschaftlichen Kosten nicht nur, weil später Strafvollzug teurer als vorherige präventive Arbeit ist, sondern vor allem auch, weil sie mehr statt weniger neue Kriminalitätsoffer zur Folge haben wird.

Die diskutierten Maßnahmen im Einzelnen:

Erhöhung Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre

Die Verlängerung der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre wird keine Abschreckungswirkung haben. Jugendkriminalität wird überwiegend spontan begangen, ohne die Folgen zu bedenken, und nicht geplant und unter Berücksichtigung möglicher Strafmaße kalkuliert.

Entgegen der Annahme, harte Strafen schreckten stärker ab und wirkten spezialpräventiv besser, ist nach sämtlichen vorliegenden empirischen Erkenntnissen der Kriminologie von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten.

Die Forderung nach der Ausdehnung der Höchststrafe lässt wissenschaftliche Untersuchungen zur Auswirkung einer langdauernden Freiheitsentziehung vollkommen außer betracht. Untersuchungen belegen, dass spätestens nach einer Dauer von 4 – 5 Jahren die entsozialisierenden Wirkungen der Haft größer sind als die resozialisierenden. Selbst für den Erwachsenen werden nach 5 Jahren Sozialisationsschäden im Sinne von Hospitalisation und Deprivation festgestellt. Eine Jugendstrafe zwischen 5 und 10 Jahren lässt sich erzieherisch nicht begründen, die Verurteilungen in diesem Rahmen berücksichtigen bereits den Sühnegedanken.

Heranwachsendenstrafrecht

Ernsthaft kann niemand die Abschaffung der strafrechtlichen Andersbehandlung jugendlicher und erwachsener Straftäter verlangen. Die populistische Forderung nach der Abschaffung des Jugendstrafrechts zeigt nur, wie verantwortungslos mit dem Thema umgegangen wird.

Das Jugendstrafrecht ist nicht milder, sondern es hat das bessere und flexiblere Sanktionsinstrumentarium. Derartige Instrumentarien sind dem StGB fremd. Das Jugendstrafrecht kennt mehr als Geld- und Freiheitsstrafe und kann daher sinnvoller reagieren.

Weder die Forderung nach der Senkung der Verantwortungsreife noch die Forderung nach der Beschränkung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf bis 18-jährige hat einen wissenschaftlichen Hintergrund. Wenn es nicht nur um Stimmungsmache, sondern um Problemlösungen gehen soll, dann stellt sich nicht die Frage nach einer Senkung des Alters der Verantwortungsreife, sondern nach der Ausweitung der Möglichkeiten der familiären Erziehungshilfe.

Das Jugendgerichtsgesetz geht bei der Beurteilung des Reifegrades zu Recht nicht von festen Altersgrenzen aus, sondern es stellt auf eine dynamische Entwicklung des noch jungen Menschen in dem Lebensabschnitt vom 18. bis zum 21. Lebensjahr ab. Kriminologische Erhebungen haben sogar ergeben, dass junge Erwachsene heute viel später unabhängig von ihren Eltern werden, so dass die Persönlichkeitsentwicklung noch bei vielen 25-jährigen nicht abgeschlossen ist.

Diesem gesellschaftlichen Phänomen folgend wäre eher zu diskutieren, ob die Altersgrenze nicht abgeschafft, sondern von 21 auf 25 erhöht werden sollte.

Erziehungscamps und Fahrerlaubnis

Erziehungscamp ist nicht gleich Erziehungscamp.

Eine mit militärischem Drill verbundene Internierung („boot camps“) verletzt nicht nur die Würde des Menschen, sondern ist auch noch nutzlos. Rückfalldaten der in den USA in solchen Camps untergebrachten jungen Menschen liegen um die 80 %.

Es gibt einige wenige Einrichtungen, die versuchen die Jugendlichen so zu betreuen, dass sie (wieder) anfangen, etwas Nützliches mit ihrer Freizeit anzufangen, die Ihnen berufliche Perspektiven aufzeigen, schulische Fortbildungen anbieten, Praktikumsplätze in Betrieben vermitteln. Kurz: Einrichtungen, die versuchen die Ursache der Kriminalität zu bekämpfen. Es gilt, diese Einrichtungen mit besseren Mitteln auszustatten und mehr solche Einrichtungen zu betreiben.

Warnschussarrest

Nach gesicherten Erkenntnissen empirischer Sozialforschung im In- und Ausland sind helfende und die soziale Integration fördernde Reaktionen erfolgreicher als freiheitsentziehende wie die Jugendstrafe oder der Jugendarrest.

So weist der Jugendarrest eine größere Rückfallwahrscheinlichkeit (rund 70 %) auf als die Jugendstrafe auf Bewährung (rund 60 %) und gar die ambulanten Sanktionen. Eine Kombination von Jugendstrafe auf Bewährung und Jugendarrest zum sogenannten Warnschussarrest würde wohl kaum die Rückfallwahrscheinlichkeit der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verbessern.

Prävention und Repression

Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern allenfalls gefördert. Die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts sollten nicht überschätzt werden. Untersuchungen zur Kriminalität von jugendlichen Mehrfach-, Intensiv- und Gewalttätern zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite bei diesen Tätergruppen auf.

Soziale Defizite entstehen insbesondere aus erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, aus materiellen Notlagen, Integrationsproblemen bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit.

Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Strafrecht kann weder Ersatz noch darf es Lückenbüßer für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik sein.

Jugendstrafrecht ist Ultima Ratio.

Massive Delinquenz kann auf erzieherische Defizite hinweisen. Hier kann die Jugendhilfe Angebote machen und notfalls auch mit dem Familiengericht für verbindliche Weisungen sorgen oder gar eine Sorgerechtsentziehung bewirken. In ganz schwierigen Fällen kann dann eine Unterbringung in einem Jugendheim erfolgen.